

## Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Ministerkabinett der Ukraine hat am 5. September 2018 eine Anordnung "Über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit" erlassen. Diese Anordnung sieht vor, dass folgende staatlichen Institutionen - der Staatsdienst für die Arbeitsangelegenheiten, der Staatliche Steuerdienst, der Rentenfonds, die Polizei sowie die anderen zentralen Organe der Exekutive - gemeinsam mit den Organen der lokalen Selbstverwaltung umfassende Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie zur Verbesserung der Kontrollmechanismen bei der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmern ergreifen.

Ab 5. Oktober 2018 werden die umfassenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der daraus erzielten Einkünfte gemäß dem vorgesehenen Verfahren durchgeführt. Hier ist zu beachten, dass ein Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer erst mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages, der durch den Erlass oder die Anordnung des Eigentümers oder des von ihm bevollmächtigten Organs ausgestaltet wird, und mit der Mitteilung an den staatlichen Steuerdienst über die Einstellung eines Arbeitnehmers entsteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die juristischen Personen und die natürlichen Personen - als Einzelunternehmer - , die Arbeitnehmer beschäftigen, für die Verletzung der Arbeitsgesetze finanziell haften.

Für folgende Gesetzesverletzungen ist eine Geldbuße in Höhe von 30 (dreißig) Monatsmindestlöhnen pro Arbeitnehmer (111690 UAH, ca. 3560 EUR) vorgesehen:

- faktische Zulassung zur Arbeit ohne Erstellung des Arbeitsvertrages;
- Teilzeitanstellung bei der tatsächlichen Ausübung der Vollzeitbeschäftigung;
- Lohnauszahlung ohne Entrichtung der Sozialabgaben.